

**VERBANDSGEMEINDEWERKE FREINSHEIM
- WASSERVERSORGUNG -**

A n t r a g

auf

Blindlegung/Stilllegung des Hausanschlusses

Wasserversorgung

§ 10 Allgemeine Wasserversorgungssatzung

Grundstückseigentümer

Grundstück

Name

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr

Telefon

Baugebiet, Flurstücks-Nr.

PLZ, Ort

Ort

Begründung (warum soll abgesperrt werden?):

Ist das Objekt bewohnt?

Ja / Nein

Stilllegung / Blindlegung nach § 10 Allgemeine Wasserversorgungssatzung:

Die Verbandsgemeinde Freinsheim wird dann nach § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung den Hausanschluss stilllegen. Die Aufwendungen hierfür sind gemäß § 25 der Entgeltsatzung Wasserversorgung durch den/die Grundstückseigentümer zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass sofern Sie zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen (zusätzlichen) Hausanschluss benötigen, wir diesen nach § 11 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gegen Aufwendungsersatz herstellen werden.

Die Aufwendungen hierfür sind gemäß § 25 der Entgeltsatzung Wasserversorgung durch den/die Grundstückseigentümer zu tragen. Es wird Vorkasse erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer